

**Gebührensatzung**  
**zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (GS-FES)**  
**der Gemeinde Vilsheim**  
vom 19.09.2000

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Vilsheim folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

**§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Beseitigung von Fäkalschlamm in den Gemeindeteilen, die nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind eine Gebühr (Beseitigungsgebühr).

**§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht an die zentrale Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt
  - a) 16,25 DM pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube bzw. Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage
  - b) 62,50 DM Pauschale pro Abfuhr
  - c) 45,00 DM pro Kubikmeter Abwasser bzw. Fäkalschlamm Anlieferungsgebühr bei der Kläranlage Vilsbiburg

**§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

**§ 4 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.  
Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.  
Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 5 Abrechnung, Fälligkeit**

Die Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt nach Eingang der Transportrechnung

Die Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 6 Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde einen Eigentümerwechsel zu melden und –auf Verlangen- unter Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vilsheim, den 15.01.2001

  
Brandlmeier  
1. Bürgermeister

